

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Hänggleiter Club
Region Blauen
Helmut Lutz
Linden 26

79618 Rheinfelden

Gmund, 30. August 1996 R/el

**Verlängerung und Erweiterung der Außenstart- und -
landeerlaubnis für Gleitsegel "Hochblauen", 79410 Badenweiler**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 07.08.1979 - AZ: 24/52/5339 -, verlängert durch Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 12.12.1980, wird unbefristet verlängert.
2. Die Erlaubnis wird dahingehend erweitert, daß auf den vom Regierungspräsidium Freiburg zugelassenen Außenstart- und -landeflächen am "Hochblauen" ab 30.08.1996 auch mit Gleitsegeln gestartet und gelandet werden darf.
3. Voraussetzung für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln ist das Vorliegen eines unbeschränkten Luftfahrerscheines des jeweiligen Piloten.
4. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnisbescheide des Regierungspräsidiums Freiburg bleiben aufrechterhalten, sofern sie nicht nachfolgend geändert sind.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

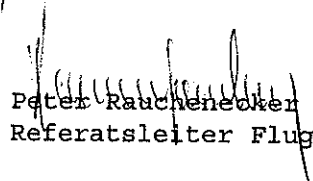
V.

B e g r ü n d u n g

Der "Hängegleiter Club Region Blauen" (ehemals Interessengemeinschaft "Drachenfliegen am Hochblauen"), Geländehalter der Außenstart- und -landeflächen "Hochblauen", Gemarkung Badenweiler, im Gewann "Auf dem Lippberg" hat mit Datum des 11. Juli 1996 eine Verlängerung der Erlaubnis und eine Erweiterung auf die Flugbetriebsart Gleitsegel beantragt. Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 06.06.1996 wurde die Tauglichkeit der Flächen auch für Gleitsegelbetrieb nachgewiesen. Die vom Gutachter gestellte Anforderung, daß Gleitsegelpiloten Inhaber des unbeschränkten Luftfahrerscheines sein müßten, um dieses Gelände zu nutzen, ist in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Mit Schreiben vom 15.07.1996 wurde die zuständige Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lörrach gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVG an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 06.08.1996 hat das Dezernat Natur- und Landschaftsschutz beim Landratsamt Lörrach mitgeteilt, daß naturschutzfachlich keine Einwendungen gegen den Flugbetrieb erhoben werden. Von der Unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald wurden ebenfalls keine Einwände erhoben. Die Erlaubnis konnte daher in der gewünschten Form erteilt werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb